

Ausbildungsvertrag

(§ 16 Pflegeberufegesetz)

über die Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann

Zwischen

Vorname und Name des Auszubildenden

geboren am

tt.mm.jjjj

wohnhaft in

Straße, Nr., PLZ, Ort

als Auszubildende/Auszubildender
- nachfolgend Auszubildende/Auszubildender genannt -

und

Name des Ausbildungsbetriebes

Straße, Nr., PLZ, Ort

als Träger der praktischen Ausbildung
- nachfolgend Träger der praktischen Ausbildung genannt -

wird vorbehaltlich der Ergebnisse einer ärztlichen Untersuchung und vorbehaltlich der Zustimmung durch die Pflegeschule folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages/Ausbildungsziel

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann. Die theoretische Ausbildung erfolgt in einer Pflegeschule. Die praktische Ausbildung erfolgt in der Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung sowie in den Praxisstellen entsprechend dem Ausbildungsplan.

(2) Teil der Ausbildung ist ein Vertiefungseinsatz entsprechend der Anlage zu diesem Vertrag. Der Vertiefungseinsatz kann in beiderseitigem Einverständnis bis zu dessen Beginn geändert werden.

(3) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, insbesondere der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und den landesrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Ausbildung ist inhaltlich und zeitlich, wie im Ausbildungsplan dargestellt, gegliedert. Der Ausbildungsplan ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2

Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

(1) Die Ausbildung beginnt am _____ und endet voraussichtlich am _____.

(2) Die Ausbildung wird in Vollzeit durchgeführt und endet unabhängig von der staatlichen Abschlussprüfung mit Ablauf der dreijährigen Ausbildungszeit.

(3) Auf die Dauer der Ausbildungszeit werden folgende Fehlzeiten angerechnet:

1. Urlaub einschließlich Bildungsurlaub oder Ferien,
2. Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen, von der Auszubildenden oder dem Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen bis zu 10 Prozent der Stunden des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie bis zu 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung,
3. Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote bei Auszubildenden, die einschließlich der Fehlzeiten nach Nr. 2 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten,
4. In besonderen Härtefällen darüber hinaus gehende Fehlzeiten, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel erreicht wird und die zuständige Behörde diese auf Antrag berücksichtigt.

(4) Für den Fall des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen der Auszubildenden/des Auszubildenden gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung bis zur nächsten Wiederholungsprüfung bei Vorliegen der behördlichen Zulassung, jedoch höchstens um ein Jahr.

(5) Die ersten sechs Monate der Ausbildung sind Probezeit.

§ 3**Wöchentliche Ausbildungszeit**

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt Stunden.
- (2) Eine über die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten oder in Freizeit auszugleichen.

§ 4**Ausbildungsvergütung**

(1) Die Auszubildende/der Auszubildende erhält vom Träger der praktischen Ausbildung für die gesamte Dauer der Ausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung. Diese entspricht, soweit vorhanden, der jeweiligen tariflichen Ausbildungsvergütung des Trägers der praktischen Ausbildung, soweit nicht Ansprüche auf Unterhaltsgeld nach SGB III oder Übergangsgeld nach den für die berufliche Rehabilitation geltenden Vorschriften bestehen oder andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten gewährt werden. Sie beträgt bei einer Ausbildung in Vollzeit einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge

im 1. Ausbildungsjahr monatlich	EUR,
im 2. Ausbildungsjahr monatlich	EUR,
im 3. Ausbildungsjahr monatlich	EUR.

Im Fall einer Förderung nach SGB III ist der Bescheid der Arbeitsverwaltung vorzulegen. Dies gilt sinngemäß auch für andere Förderbescheide.

§ 5**Erholungsurlaub**

(1) Die Auszubildende/der Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr auf Antrag Erholungsurlaub. Der Erholungsurlaub beträgt

im 1. Ausbildungsjahr	Ausbildungstage,
im 2. Ausbildungsjahr	Ausbildungstage,
im 3. Ausbildungsjahr	Ausbildungstage.

(2) Urlaub ist grundsätzlich nur für unterrichtsfreie Zeiten beim Träger der praktischen Ausbildung zu beantragen.

§ 6**Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung**

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung stellt der Auszubildenden/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind.

(2) Der Träger der praktischen Ausbildung verpflichtet sich, die Auszubildende/den Auszubildenden entsprechend den zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplanes zu den Praxisstellen zu entsenden.

(3) Die Auszubildende/der Auszubildende wird für den theoretischen und praktischen Unterricht, Lehrveranstaltungen, externe Einsätze und Prüfungen vom Dienst freigestellt. Bei der Ausbildungsgestaltung wird auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht genommen.

(4) Für die Durchführung der Praxisanleitung setzt der Träger der praktischen Ausbildung berufspädagogisch Zusatzqualifiziertes Personal ein. Die Praxisanleitung erfolgt im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit.

(5) Der Auszubildenden/dem Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und Ausbildungsstand entsprechen. Die übertragenen Aufgaben müssen den physischen und psychischen Kräften der Auszubildenden/des Auszubildenden angemessen sein.

§ 7

Pflichten der Auszubildenden/des Auszubildenden

(1) Die Auszubildende/der Auszubildende bemüht sich, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben. Sie/Er ist insbesondere verpflichtet,

1. am Unterricht, an Lehrveranstaltungen sowie an den weiteren Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,
2. die ihr/ihm im Zusammenhang mit der praktischen Ausbildung übertragenen Aufgaben und Verrichtungen sorgfältig auszuführen,
3. einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen und insbesondere den zeitlichen und sachlichen Ablauf der praktischen Ausbildung zu dokumentieren.

(2) Die Auszubildende/der Auszubildende bemüht sich, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu vertiefen und zu lernen, sie in der praktischen Ausbildung anzuwenden, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich, insbesondere die ihr/ihm im Zusammenhang mit der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen. Sie/Er ist insbesondere verpflichtet,

1. auf Verlangen des Trägers der praktischen Ausbildung einen Nachweis über die Durchführung einer Masernschutzimpfung vorzulegen,
2. auf Verlangen des Trägers der praktischen Ausbildung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einzuholen,
3. den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Zusammenhang mit der Ausbildung erteilt werden,
4. Ausbildungsmittel, -einrichtungen und -gegenstände pfleglich zu behandeln,
5. über Vorgänge, die ihr/ihm im Zusammenhang mit der Ausbildung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren,

6. bei Fernbleiben von der Ausbildung unter Angabe von Gründen unverzüglich den Träger der praktischen Ausbildung sowie bei Entsendung in eine Praxisstelle die Praxisstelle zu informieren und dem Träger der praktischen Ausbildung bei Erkrankung oder Unfall spätestens ab dem vierten Kalendertag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Der Träger der praktischen Ausbildung kann die Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu einem früheren Zeitpunkt verlangen. Bei Fernbleiben vom theoretischen und praktischen Unterricht ist zusätzlich die Pflegeschule zu informieren,
7. die in der Pflegeschule und beim Träger der praktischen Ausbildung geltenden weiteren Vorschriften zu beachten,
8. sofern öffentliche Förderungen gewährt werden, gegenüber den Förderstellen, insbesondere der Arbeitsverwaltung den Mitteilungspflichten nachzukommen,
9. bei einer öffentlichen Förderung im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung die Finanzierung zur Fortsetzung der Ausbildung bei den Förderstellen, insbesondere der Arbeitsverwaltung zu beantragen.

§ 8

Kündigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Während der sechsmonatigen Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis beidseitig jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis gekündigt werden:

- beidseitig ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund. Der wichtige Grund ist innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die/der Kündigungsberechtigte von dem für die Kündigung maßgebenden wichtigen Grund Kenntnis erlangt,
- von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(3) Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zu Grunde liegenden Tatsachen der/dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt waren.

§ 9

Zusammenarbeit mit der Pflegeschule

(1) Im Rahmen eines Kooperationsvertrages obliegt der Pflegeschule der theoretische und praktische Unterricht der Auszubildenden/des Auszubildenden. Der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule informieren sich gegenseitig über den jeweiligen Ausbildungsstand, Fehlzeiten, Ausbildungsprobleme und arbeitsrechtlich relevantes Verhalten der Auszubildenden/des Auszubildenden.

(2) Die Pflegeschule ist verpflichtet,

1. den theoretischen und praktischen Unterricht in Abstimmung mit der praktischen Ausbildung zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.
2. die Auszubildende/den Auszubildenden durch begleitende Besuche bei der praktischen Ausbildung fachlich zu betreuen und zu bewerten.

§ 10

Weitere Bestimmungen

(1) Für die Auszubildende/den Auszubildenden gelten die zu Grunde liegenden tariflichen Bestimmungen, Betriebs- und Dienstvereinbarungen des Trägers der praktischen Ausbildung, die Rechte als Arbeitnehmer im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

(2) Wenn der Träger der praktischen Ausbildung nicht zugleich Träger der Pflegeschule ist, wird der Vertrag erst wirksam, wenn die Pflegeschule diesem schriftlich zugestimmt hat.

(3) Wird die Ausbildung von einer koordinierenden Stelle geplant, ist die Pflegeschule zur Weitergabe personenbezogener Daten an die koordinierende Stelle berechtigt.

§ 11

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

§ 11

Ausfertigungen

Der vorstehende Ausbildungsvertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen für die Auszubildende/den Auszubildenden, den Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule ausgestellt und von den vertragsschließenden Parteien eigenhändig unterschrieben worden.

Ort, Datum

Träger der praktischen Ausbildung

Ort, Datum

Auszubildende/Auszubildender

Ort, Datum

Gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter
(bei Minderjährigen)

Diesem Ausbildungsvertrag wird zugestimmt

Ort, Datum

Pflegeschule

Anlage

zum Ausbildungsvertrag über die Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann

Die Auszubildende/der Auszubildende wählt einen Vertiefungseinsatz im folgenden Bereich:

	allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen
	allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
	allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege
	mit Ausrichtung auf die ambulante Akutpflege
	mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege
	pädiatrische Versorgung
	psychiatrische Versorgung

Ist im Ausbildungsvertrag ein Vertiefungseinsatz im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder der allgemeinen ambulanten Langzeitpflege vereinbart, kann sich die Auszubildende/der Auszubildende für das letzte Ausbildungsjahr entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil zwei des Pflegeberufgesetzes (PflBG) zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger durchzuführen.

Ist im Ausbildungsvertrag ein Vertiefungseinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung vereinbart, kann sich die Auszubildende/der Auszubildende für das letzte Ausbildungsjahr entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil zwei des Pflegeberufgesetzes (PflBG) zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger durchzuführen.

Das Wahlrecht für die Ausbildung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger bzw. zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger soll vier Monate und kann frühestens sechs Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsjahres ausgeübt werden. In beiderseitigem Einverständnis ist eine Änderung des Vertiefungseinsatzes bis zu dessen Beginn möglich.